

Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Geschichtswissenschaft vom 15. Dezember 2021 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO – Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 49 Nr. 16 S. 269) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO) erlassen:

Artikel I

- 1. In Ziffer 4 b erhält die Profilphase folgende Fassung:
„Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)**

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
22-2.1	Theoriemodul	2 o. 3 o. 4	10	
22-2.2_a	Methodikmodul	2 o. 3 o. 4	10	
Wahlpflichtbereich				
Es ist eines der Module 22-2.5 Modul Geschichte und Öffentlichkeit und 22-2.6 Praxis der Geschichtsvermittlung zu studieren.				
22-2.5	Modul Geschichte und Öffentlichkeit	3 o. 4	10	
22-2.6	Praxis der Geschichtsvermittlung	3 o. 4	10	
22-3.1	Hauptmodul Vormoderne	4 o. 5 o. 6	10	
22-3.2	Hauptmodul Moderne	4 o. 5 o. 6	10	
22-3.9	Bachelorarbeit	6	10	
Individueller Ergänzungsbereich (§§ 8 Abs. 1, Abs. 3, § 16 Abs. 1-3 BPO)			30	
Gesamtsumme			120	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.“

- 2. In Ziffer 8. wird die Modulstrukturtafel um das Modul 22-2.6 Praxis der Geschichtsvermittlung wie folgt ergänzt.**

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul((teil))prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul((teil))prüfungen
22-2.6	Praxis der Geschichtsvermittlung	10			1		

Artikel II Inkrafttreten und Rügeausschluss

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld vom 20. Oktober 2021.

Bielefeld, den 15. Dezember 2021

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer